



*FLUGHAFEN FRIEDRICHSHAFEN GMBH*

## **Gesellschaftsvertrag**

### **§ 1**

#### **Firma, Sitz**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:  
Flughafen Friedrichshafen GmbH
  
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Friedrichshafen

### **§ 2**

#### **Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist:  
Betrieb eines regionalen Verkehrsflughafens und anderer Luftverkehrseinrichtungen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Tochterunternehmen zu gründen sowie sich an anderen Unternehmen zu beteiligen und die Geschäftsführung bei diesen zu übernehmen und diese Unternehmen unter ihrer Leitung zusammenzufassen. Sie ist ferner berechtigt, alle mit dem Geschäftszweck in Zusammenhang stehenden Geschäfte und Handlungen vorzunehmen oder durch Dritte besorgen zu lassen.

- (2) Die Gesellschaft kann ferner Geschäfte jeder Art durchführen, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen.

### § 3

#### **Stammkapital, Stammeinlagen**

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 21.272.000 EURO (in Worten: einundzwanzigmillionenzweihundertzweiundsiebzigttausend EURO).

(2) Die Gesellschafter halten nachfolgende Stammeinlagen:

1.	Stadt Friedrichshafen	3.059.000,00 €
2.	Landkreis Bodenseekreis	3.059.000,00 €
3.	Land Baden-Württemberg	2.647.000,00 €
4.	Technische Werke Friedrichshafen GmbH	1.897.000,00 €
5.	ZF Friedrichshafen AG	1.994.000,00 €
6.	Luftschiffbau Zeppelin GmbH	1.635.000,00 €
7.	IHK Bodensee-Oberschwaben	731.000,00 €
8.	Dornier GmbH	450.000,00 €
9.	MTU Friedrichshafen GmbH	450.000,00 €
10.	VIE International Beteiligungsmanagement Gesellschaft m.b.H.	5.350.000,00 €

Die Gesellschafter Ziffer 1 - 4 bilden die Gruppe der öffentlichen Gesellschafter und die Gesellschafter Ziffer 5 - 10 bilden die Gruppe der gewerblichen Gesellschafter.

(3) Für die Gesellschafter besteht keine Nachschusspflicht.

### § 4

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Geschäftsführung.

## **§ 6 Geschäftsführung**

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer (Geschäftsführung).

1. Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so wird sie durch diesen vertreten.
2. Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so wird sie durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

Der Aufsichtsrat kann die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

(2) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen.

(3) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats nach kaufmännischen Grundsätzen und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu führen.

(4) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden; dazu gehört auch ein dem Unternehmen angepasstes Controlling-System auf der Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung.

- (5) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrats über besondere Anlässe unverzüglich und den Aufsichtsrat über wichtige Angelegenheiten der Gesellschaft regelmäßig zu informieren, insbesondere über die Ergebnisentwicklung der einzelnen Sparten wie auch des gesamten Unternehmens und die Lage der Gesellschaft. § 90 AktG, Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.
- (6) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat jährlich so rechtzeitig im Voraus einen aus Erfolgsplan, Investitions- und Finanzplan und Stellenübersicht bestehenden Wirtschaftsplan vorzulegen, dass dieser noch vor Beginn des Planjahres vom Aufsichtsrat verabschiedet werden kann. Der Wirtschaftsplan muss auch Aussagen über die Planung bei verbundenen Unternehmen enthalten. Gleichzeitig hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat eine vorausschauende Planung für den darauf folgenden Vierjahreszeitraum vorzulegen, die auch die verbundenen Unternehmen umfasst. Dem Wirtschaftsplan und der vorausschauenden Planung sind aussagefähige schriftliche Erläuterungen beizufügen.
- (7) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Gesellschafter und den Aufsichtsrat zeitnah nach Quartalsende über den Gang der Geschäfte, insbesondere über die Ergebnisentwicklung der einzelnen Sparten wie auch des gesamten Unternehmens und die Lage der Gesellschaft, zu unterrichten. Hierzu ist ein schriftlicher Vierteljahresbericht vorzulegen; das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (8) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den beteiligungsverwaltenden Stellen der Stadt Friedrichshafen, des Landkreises Bodenseekreis und des Finanzministeriums des Landes Baden-Württemberg alle Informationen bereitzustellen, die diese für ihre Aufgabenerledigung benötigen. Einzelheiten werden zwischen den beteiligten Stellen geregelt.
- (9) Die Gesellschaft hat die jeweils gültigen landes- und kommunalrechtlichen Regelungen zur Vergabe von Aufträgen zu beachten, die für Unternehmen des privaten Rechts, an denen Gebietskörperschaften unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, gelten.

## **§ 7**

### **Bestellung, Abberufung und Anstellung der Geschäftsführer**

- (1) Dem Aufsichtsrat obliegt die Bestellung, Anstellung und Abberufung der Geschäftsführer, die Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer sowie die Förderung, Beratung und Überwachung der Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber amtierenden und ehemaligen Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 8**

### **Aufsichtsrat**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat mit zehn Mitgliedern.
- (2) Das Land Baden-Württemberg bestellt ein Aufsichtsratsmitglied und beruft es ab.
- (3) VIE International Beteiligungsmanagement Gesellschaft m.b.H. bestellt 2 Aufsichtsratsmitglieder und beruft diese ab.
- (4) Die weiteren sieben Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Gesellschafterversammlung gewählt.

Die öffentlichen Gesellschafter ohne den Gesellschafter Land Baden-Württemberg schlagen vier Mitglieder und die Gruppe der gewerblichen Gesellschafter ohne VIE International Beteiligungsmanagement Gesellschaft m.b.H. schlagen drei Mitglieder vor.

- (5) Die Amtszeit des Aufsichtsrats dauert bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Der Aufsichtsrat bleibt kommissarisch bis zur Konstituierung des neuen Aufsichtsrats im Amt. Das Amt des einzelnen Mitglieds endet daneben mit seiner Abberufung oder durch Niederlegung.

- (6) War für die Entsendung oder die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds seine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit für einen Gesellschafter oder eine Gesellschaftergruppe gemäß § 3 Abs.2 Satz 2 bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dieser Tätigkeit. Das Recht zur Abberufung durch die Gesellschafterversammlung bleibt hiervon unberührt.
- (7) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung niederlegen; Mehrfertigungen der Niederlegung sind dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und allen Gesellschaftern zuzuleiten.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Gesellschafterversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des Aufsichtsrats. § 8 Absatz 2 und 3 bleibt unberührt.

## **§ 9**

### **Innere Ordnung des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festlegen. Der Aufsichtsrat kann insbesondere vorsehen, dass Ausschüsse Sitzungen des Aufsichtsrats vorbereiten oder, soweit nach dem Aktiengesetz zulässig, anstelle des Aufsichtsrats entscheiden. Soweit Ausschüsse gebildet werden, haben die jeweiligen Ausschussvorsitzenden regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Ausschussarbeit zu berichten.
- (2) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende wird auf Vorschlag der Gruppe der öffentlichen Gesellschafter gewählt.
- (3) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse schriftlich sowie mittels Telefax oder E-Mail, die der Textform des § 126 b) BGB genügt, gefasst werden, sofern kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht; hierauf ist in der Beschlussvorlage ausdrücklich hinzuweisen. Für die Erklärung des Widerspruchs gegen ein schriftliches Beschlussverfahren gilt eine Frist von fünf Werktagen ab Versand (Samstag zählt als Werktag). Die Stimmabgabe bei einem schriftlichen Beschlussverfahren muss so schnell wie möglich,

spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach Versand der Unterlagen zur Einleitung des schriftlichen Beschlussverfahrens erfolgen. Die schriftlichen Beschlüsse müssen der Textform des § 126 b) BGB genügen.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats bestimmt das Verfahren. Er hat außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse nach Maßgabe von Abs. 11 schriftlich festzustellen.

- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. § 108 Abs. 3 AktG gilt entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung des Aufsichtsrats mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat bei mindestens drei anwesenden Mitgliedern unter Anwesenheit des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Sitzungen des Aufsichtsrats sind abzuhalten, wenn es die Belange der Gesellschaft erfordern oder der Vorsitzende oder die Mehrzahl der Aufsichtsratsmitglieder oder ein Geschäftsführer dies verlangen; sie müssen mindestens einmal im Kalenderhalbjahr abgehalten werden.
- (7) Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft oder einer Betriebsstätte statt; der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann bei Bedarf bestimmen, dass eine Sitzung an einem anderen Ort stattfindet, insbesondere, wenn dies ein Aufsichtsratsmitglied verlangt.
- (8) Die Einberufung des Aufsichtsrats erfolgt durch den Vorsitzenden oder in dessen Auftrag durch die Geschäftsführung spätestens zwei Wochen vor der Sitzung. In dringenden Fällen kann diese Frist abgekürzt und/oder eine Sitzung mittels Telefax oder E-Mail, die der Textform des § 126 b) BGB genügt, einberufen werden. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Der Einladung beizufügen ist die Tagesordnung. Die mit Beschlussvorschlägen versehenen Sitzungsunterlagen sind so ausführlich zu gestalten und so rechtzeitig zuzustellen, dass sich die Mitglieder des Aufsichtsrats ausreichend

auf die Erörterungen und Abstimmungen vorbereiten können. Eine Beschlussfassung kann grundsätzlich nur über solche Gegenstände erfolgen, die ausdrücklich in der Tagesordnung aufgeführt waren; eine Abweichung hiervon ist nur zulässig, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder ausdrücklich zustimmen.

- (9) An den Sitzungen des Aufsichtsrats nehmen die Geschäftsführer teil. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann ferner bestimmen, dass Sitzungen oder einzelne Tagesordnungspunkte in Abwesenheit der Geschäftsführer abgehalten oder verhandelt werden. Der Aufsichtsrat kann ferner bestimmen, dass zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte sachkundige Personen hinzugezogen werden.
- (10) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats sind zeitnah Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen sind. In den Niederschriften sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats sowie das Abstimmungsergebnis anzugeben; jedem Mitglied des Aufsichtsrats und allen Gesellschaftern ist spätestens sechs Wochen nach der jeweiligen Sitzung eine Abschrift zu übersenden, ebenso der Geschäftsführung, soweit der Aufsichtsrat nichts Anderweitiges beschließt.
- (11) Über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen. Diese muss die an der Abstimmung beteiligten Aufsichtsratsmitglieder, ihre Stimmabgabe und die gefassten Beschlüsse enthalten. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats und allen Gesellschaftern ist spätestens vier Wochen nach der Beschlussfassung eine Abschrift zu übersenden, ebenso der Geschäftsführung, soweit der Aufsichtsrat nichts Anderweitiges beschließt.
- (12) Im Übrigen kann der Aufsichtsrat seine Angelegenheiten in einer Geschäftsordnung regeln.
- (13) Für Ausschüsse des Aufsichtsrats gelten die vorstehenden Regelungen sinngemäß.



## **§ 10**

### **Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit des Aufsichtsrats**

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen ihrer Gesellschafter zu berücksichtigen.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Die §§ 394 und 395 AktG sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die der Gesellschaft zustehen, für sich nutzen.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen.  
Die von den Gebietskörperschaften entsandten oder vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen der jeweiligen Gebietskörperschaft zu berücksichtigen.
- (5) Der Aufsichtsrat soll regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen.

## **§ 11**

### **Kompetenzen des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Er hat ferner alle ihm durch Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben.

- (2) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen alle Geschäfte und Maßnahmen
1. von grundsätzlicher Bedeutung, oder
  2. die über den Rahmen eines normalen Geschäftsbetriebs hinausgehen, oder
  3. bei denen sich der Aufsichtsrat die vorherige Zustimmung allgemein oder im Einzelfall vorbehalten hat.
- (3) Die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats ist, soweit die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, insbesondere erforderlich bei:
1. Aufnahme neuer und Aufgabe vorhandener Geschäftszweige im Rahmen des Unternehmensgegenstands, soweit hierfür nicht die Gesellschafterversammlung zuständig ist,
  2. Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Belastung von Beteiligungen an Unternehmen, soweit hierfür nicht die Gesellschafterversammlung zuständig ist,
  3. Abschluss von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291, 292 Abs. 1 AktG, Joint Ventures und ähnlichen Verträgen mit anderen Unternehmen,
  4. Wesentlichen Änderungen von Gesellschaftsverträgen von Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften, insbesondere Änderungen ihres Stammkapitals, soweit die Beteiligung am Stammkapital mindestens 25 vom Hundert beträgt und der Wert der Maßnahme einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag pro Gesellschaft und Geschäftsjahr übersteigt. Stimmabgaben in Gesellschafterversammlungen von Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften, an denen die Gesellschaft mindestens 25 % der Geschäftsanteile hält, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats, wenn und soweit die gleichen Geschäfte oder Maßnahmen bei der Gesellschaft der Zustimmung des Aufsichtsrats oder der Gesellschafterversammlung bedürfen,

Entsendung von Vertretern aus Geschäftsführung und Aufsichtsrat der Gesellschaft in die entsprechenden Organe des Beteiligungsunternehmens sowie die Regelung der Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen von Beteiligungsunternehmen bei Beschlüssen über Satzungsänderungen,

5. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten - soweit nicht im Wirtschaftsplan berücksichtigt - ab einem vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag im Einzelfall,
6. Errichtung und Aufgabe von Betriebsstätten und/oder Zweigniederlassungen,
7. Abschluss, wesentliche Änderungen und Aufhebung von Verträgen mit einem Gesellschafter von grundsätzlicher Bedeutung,
8. Feststellung des jährlich im Voraus aufzustellenden Wirtschaftsplans. Wird der Wirtschaftsplan für ein Geschäftsjahr nicht rechtzeitig vom Aufsichtsrat festgestellt, gilt bis zu einer derartigen Feststellung der zuvor gültige Wirtschaftsplan entsprechend weiter. Abweichungen von der Summe der Kostenpositionen des Erfolgsplans bis zu einem vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag oder Prozentsatz bedürfen nicht der Zustimmung des Aufsichtsrats, wenn dadurch das Ergebnis des Erfolgsplans und des Finanzplans voraussichtlich nicht wesentlich verschlechtert wird; über wesentliche Abweichungen vom Erfolgsplan ist der Aufsichtsrat zeitnah zu informieren,
9. Anschaffung von Gegenständen des Anlagevermögens, soweit der Anschaffungswert einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag im Einzelfall übersteigt; im Wirtschaftsplan vorgesehene Anschaffungen bedürfen keiner weiteren Zustimmung,
10. Grundsätze des Personal- und Sozialwesens, wie
  - Festlegung und Aufhebung einer allgemeinen tarifvertraglichen Vergütungs-, Versorgungs- oder Sozialregelung
  - Festlegung und Aufhebung einer allgemeinen, über die tarifvertraglichen Verpflichtungen hinausgehenden Vergütungs-, Versorgungs- oder Sozialregelung
  - Grundsätze für die Vertragsgestaltung und Ausgestaltung von Anstellungsverträgen für außertarifliche Mitarbeiter,

11. Verfügungen über Wertpapiere, soweit diese einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag im Geschäftsjahr übersteigen; kurzfristige Geldanlagen, die ausschließlich zum Zwecke der Optimierung der Zinserträge erfolgen, bleiben hiervon unberührt. Besonders risikobehaftete Geldanlagen, insbesondere Warentermin- und Optionsgeschäfte, sind nicht zulässig,
12. Aufnahme von Darlehen, die nicht im Wirtschaftsplan ausdrücklich vorgesehen sind, ab einem vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag; Kontokorrentkredite jedoch erst ab einem vom Aufsichtsrat festzulegenden Gesamtbetrag. Gewährung von Darlehen, soweit sie nicht im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs oder ausschließlich zum Zwecke der vorübergehenden Anlage flüssiger Mittel erfolgt, sowie die Eingehung von Eventualverpflichtungen, insbesondere von Bürgschaften und Garantien,
13. Bestellung, Anstellung und Abberufung von Prokuristen sowie Kündigung der Anstellungsverträge,
14. Einleitung eines Rechtsstreits, soweit der Streitgegenstand einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Wert übersteigt,
15. Abschluss und Änderung wesentlicher Verträge, deren materielle Wirkung nicht in den vorgelegten Unternehmensplänen berücksichtigt sind,
16. Zustimmung für eine Außenstart- und Landeerlaubnis nach § 25 Luftverkehrsgesetz für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten,
17. Verzicht auf fällige Ansprüche und Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, soweit diese einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Wert im Einzelfall übersteigen. Davon ausgenommen sind Ansprüche aus Schadensereignissen, die durch eine rechtsverbindliche und unwiderrufliche Leistungszusage einer Versicherung für den Einzelfall gedeckt sind, wenn diese Leistungszusage durch einen Verzicht oder Vergleich nicht berührt wird,
18. Abschluss und Änderung wesentlicher Verträge mit Angehörigen eines Geschäftsführers oder eines Prokuristen, Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind die in § 15 AO genannten Personen,

19. Abschluss und wesentliche Änderung von sonstigen Dienstverträgen und ähnlichen Verträgen (z. B. Beratungsverträgen) und von Werkverträgen, die einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Gesamtwert im Einzelfall übersteigen und nicht bereits im Wirtschaftsplan berücksichtigt sind,
  20. Abschluss und wesentliche Änderung von Miet- und Pachtverträgen sowie anderen Dauerschuldverhältnissen, die im Einzelfall einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Jahres- und/oder Gesamtwert übersteigen und nicht bereits im Wirtschaftsplan berücksichtigt sind,
  21. Spenden, soweit sie einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Gesamtbetrag pro Empfänger im jeweiligen Geschäftsjahr übersteigen. Spenden dürfen nur im steuerlich zulässigen Rahmen und nur dann gewährt werden, wenn sie zur Förderung des Unternehmenszwecks geeignet erscheinen. Spenden an politische Parteien, Wählervereinigungen oder diesen nahestehende Einrichtungen dürfen nicht gewährt werden,
  22. Dauerhafte oder langfristige Ausgliederung unternehmerischer Kernprozesse und deren Vergabe an Dritte,
  23. Wahl des Abschlussprüfers.
- 
- (4) Bedarf ein Geschäft oder eine Maßnahme der Zustimmung des Aufsichtsrats und zusätzlich aus anderen rechtlichen Gründen der Zustimmung eines Gesellschafters oder einer Behörde, so bleiben diese Erfordernisse von der Erteilung der Zustimmung durch den Aufsichtsrat unberührt; dies gilt insbesondere auch dann, wenn ein oder mehrere Mitglieder des Aufsichtsrats ein Amt oder eine sonstige Tätigkeit bei dem betreffenden Gesellschafter oder der Behörde ausüben.
  - (5) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und die Einberufung des Aufsichtsrates keine unverzügliche Beschlussfassung ermöglicht, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

## § 12

### Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit sie nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie beschließt insbesondere über:
1. Die Feststellung des Jahresabschlusses,
  2. die Verwendung des Ergebnisses. Bei der Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses haben die Gesellschafter wie folgt vorzugehen: Im Falle von Verlusten sind diese in das nachfolgende Geschäftsjahr im Wege eines Verlustvortrags zu übertragen, wobei die Erträge späterer Jahre für die Tilgung des Verlustvortrags zu verwenden sind. Darüber hinaus ist das Jahresergebnis zunächst für die Tilgung von Verbindlichkeiten gemäß dem jeweils für das Ausschüttungsjahr gültigen Wirtschaftsplan der Gesellschaft (bestehend aus Erfolgsplan, Investitions- und Finanzplan und Stellenübersicht) und für die Finanzierung von Investitionen gemäß dem jeweils für das Ausschüttungsjahr gültigen Wirtschaftsplan der Gesellschaft (s.o.) zu verwenden, sofern die Gesellschafter im Einzelnen nicht mit 75 % der abgegebenen Stimmen Gegenteiliges durch Gesellschafterbeschluss regeln. Darüber hinaus sind entsprechend dem Prinzip der Vollausschüttung Gewinne vollständig auszuschütten, es sei denn, die Gesellschafter beschließen mit 75 % der abgegebenen Stimmen eine andere Ergebnisverwendung,
  3. die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gem. § 8 Abs. 4,
  4. die Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführern,
  5. die Festsetzung der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats; eine hierauf etwa anfallende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft vergütet,
  6. die Änderung des Gesellschaftsvertrages, die Aufnahme neuer Gesellschafter sowie Herabsetzung oder Erhöhung des Stammkapitals,

7. Antrag auf Änderung der luftrechtlichen Genehmigung nach § 6 Luftverkehrsgesetz,
8. die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands,
9. die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,
10. den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes.

Die Gesellschafterversammlung kann ferner über alle Gegenstände beschließen, die ihr notwendig erscheinen.

Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen oder gem. § 48 Abs. 2 GmbHG schriftlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht der Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz etwas anderes bestimmt. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 50 EURO eines Geschäftsanteils gewähren in der Gesellschafterversammlung eine Stimme.

- (2) Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung oder durch Gesellschafter, die allein oder zusammen mit anderen mindestens ein Viertel des Stammkapitals halten, einberufen; ein einfacher Brief genügt.
- (3) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert.
- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden oder vertretenen Gesellschafter zusammen mindestens 75 % aller nach dem Gesellschaftsvertrag vorhandenen Stimmen repräsentieren. Ist eine Gesellschafterversammlung danach beschlussunfähig, so ist unverzüglich eine erneute Gesellschafterversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung

gesondert hinzuweisen. Zwischen den beiden Gesellschafterversammlungen sollen höchstens zwei Wochen liegen.

- (5) Die Gesellschafterversammlungen werden durch den Vorsitzenden, der zu Beginn der Versammlung aus dem Kreise der anwesenden Vertreter der Gesellschafter gewählt wird, geleitet.
- (6) Die Gesellschafter können Beschlüsse auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen schriftlich sowie mittels Telefax oder E-Mail fassen, sofern kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht; hierauf ist in der Beschlussvorlage ausdrücklich hinzuweisen. Für die Erklärung des Widerspruchs gegen ein schriftliches Beschlussverfahren gilt eine Frist von fünf Werktagen ab Versand (Samstag zählt als Werktag). Die Stimmabgabe bei einem schriftlichen Beschlussverfahren muss so schnell wie möglich, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach Versand der Unterlagen zur Einleitung des schriftlichen Beschlussverfahrens erfolgen. Die schriftlichen Beschlüsse müssen der Textform des § 126 b) BGB genügen.
- (7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese muss die an der Abstimmung beteiligten Gesellschafter, ihre Stimmabgabe und die gefassten Beschlüsse enthalten. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Dies gilt auch für Beschlüsse außerhalb von Gesellschafterversammlungen. Die Gesellschafter sowie die Mitglieder des Aufsichtsrats und die Geschäftsführung erhalten spätestens vier Wochen nach Beschlussfassung eine Abschrift.

Die Gesellschafter können innerhalb von zwei Wochen nach der Zuleitung des Protokolls eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich anzeigen. Wird über die Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift keine Einigung erzielt, ist die Niederschrift in die Tagesordnung der nächsten Gesellschafterversammlung aufzunehmen. Die genehmigten oder ergänzten oder berichtigten Tagesordnungspunkte und Beschlüsse der Niederschrift haben die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

- (8) Im Übrigen gilt § 9 Abs. 8, 10 und 11 entsprechend.



### **§ 13**

#### **Verfügung über Geschäftsanteile**

- (1) Die Gesellschafter dürfen ihre Geschäftsanteile oder Teile davon ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung weder abtreten noch sonst wie darüber verfügen, soweit dieser Vertrag nicht Ausnahmen zulässt.  
Der entsprechende Beschluss der Gesellschafterversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters können durch Gesellschafterbeschluss zu einem Geschäftsanteil zusammengefasst werden.
- (3) Ohne Zustimmung nach Absatz 1 ist jeder Gesellschafter berechtigt, seine Anteile auf eine von ihm beherrschte Beteiligungs-Holding zu übertragen, an der er die Mehrheit des Kapitals und/oder der Stimmen innehat. Verliert ein Gesellschafter nach einer solchen Übertragung dort seine Mehrheit, können die Anteile nach § 14 eingezogen oder deren Abtretung erzwungen werden, sofern der Gesellschafter nicht vor Verlust der Mehrheit die Rückübertragung dieser Anteile an ihn veranlasst oder sonst sichergestellt hat.

### **§ 14**

#### **Einziehung von Geschäftsanteilen, Ausschließung eines Gesellschafters**

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
- (2) Mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters können die Gesellschafter die Einziehung jederzeit beschließen.
- (3) Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann die Einziehung beschlossen werden, wenn in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund eintritt, der sein Verbleiben in der Gesellschaft unzumutbar macht.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

1. wenn über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren nach § 27 InsO eröffnet oder die Eröffnung gemäß § 26 InsO mangels Masse abgelehnt wird oder ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgewiesen wird.
  2. bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters, sofern diese nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben werden.
- (4) Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; dabei hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht, wenn die Einziehung ohne seine Zustimmung erfolgen soll. Die Einziehung wird mit der Beschlussfassung der Gesellschafter, wenn nicht die Gesellschafter anderes bestimmen, frühestens jedoch mit vollständiger Leistung der Abfindung an den Gesellschafter oder Vorlage einer Bankgarantie gemäß § 16 Abs. 5 wirksam.
- (5) Anstelle der Einziehung können die Gesellschafter auch beschließen, dass der betroffene Gesellschafter den Geschäftsanteil an die Gesellschaft (sofern nach dem GmbHG zulässig) oder an in dem Beschluss bestimmte Gesellschafter oder Dritte abzutreten hat (Zwangsabtretung), wobei die Abtretung frühestens mit vollständiger Leistung der an den Gesellschafter zu zahlenden Abfindung oder Vorlage einer Bankgarantie gemäß § 16 Abs. 5 wirksam wird. Dieser Beschluss bedarf außerdem der Zustimmung der Gesellschaft.

In diesem Fall können jedoch erwerbswillige Gesellschafter verlangen, dass ihnen die ihrer Beteiligung am Stammkapital entsprechenden Teile des Geschäftsanteils des ausscheidenden Gesellschafters übertragen werden.

- (6) Im Falle der Einziehung oder Abtretung eines Geschäftsanteils nach den vorstehenden Bestimmungen berechnet sich das Entgelt für den ausscheidenden Gesellschafter nach den im Gesellschaftsvertrag festgelegten Bewertungsgrundsätzen. Sollten Gesetz oder Rechtsprechung zwingend eine andere Bemessung des Entgelts vorschreiben, so ist diese maßgebend. Erwirbt die Gesellschaft den Geschäftsanteil nicht selbst, so haftet sie neben dem Erwerber gesamtschuldnerisch für die Zahlung des Entgelts, sofern dies nach den anzuwendenden gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen zulässig ist.

## § 15

### Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief ohne Angaben von Gründen kündigen. Der Brief ist an die Geschäftsführung und an alle übrigen Gesellschafter zu richten. Für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels maßgebend.
- (2) Hat ein Gesellschafter das Gesellschaftsverhältnis nach Absatz 1 gekündigt, so ist jeder andere Gesellschafter berechtigt, sich der Kündigung zu demselben Zeitpunkt anzuschließen.
- (3) Wird bei der Kündigung eines Gesellschafters das Erwerbsrecht nach Absatz 4 ausgeübt oder wird der Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters nach Absatz 5 eingezogen oder abgetreten, so wird die Gesellschaft durch die Kündigung nicht aufgelöst; anderenfalls wird sie durch die Kündigung aufgelöst.
- (4) Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf Verlangen auch nur eines erwerbwilligen Gesellschafters auf den bzw. die übrigen erwerbwilligen Gesellschafter zu übertragen, wobei diese Übertragung frühestens mit vollständiger Leistung der Abfindung an den ausscheidenden Gesellschafter oder Vorlage einer Bankgarantie gemäß § 16 Abs. 5 wirksam wird.

Das Verlangen auf Erwerb des Geschäftsanteils ist gegenüber dem kündigenden Gesellschafter innerhalb von zwei Monaten seit Zugang der Kündigung durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Das Erwerbsrecht steht den erwerbwilligen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital zu.

Ein gegebenenfalls verbleibender Spitzenbetrag ist unter den Erwerbwilligen zu verlosen, falls diese nicht einstimmig etwas anderes beschließen.

- (5) Die Gesellschafterversammlung kann auch mit mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen beschließen, dass die Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters mit Wirkung zum Tag der Beschlussfassung oder einem sonst im Beschluss festgelegten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit vollständiger Leistung der Abfindung an den Gesell-

schafter oder Vorlage einer Bankgarantie nach §16 Abs. 5 eingezogen wird oder an einen von der Gesellschaft zu bestimmenden Dritten abgetreten werden muss; dabei hat der ausscheidende Gesellschafter kein Stimmrecht.

- (6) Das an den ausscheidenden Gesellschafter zu zahlende Entgelt bestimmt sich nach den in diesem Gesellschaftsvertrag festgelegten Bewertungsgrundsätzen. Sollten Gesetz oder Rechtsprechung zwingend eine andere Bewertung des Entgelts vorschreiben, ist diese maßgebend.

## **§ 16**

### **Abfindung ausscheidender Gesellschafter**

- (1) Sind Geschäftsanteile auf Grund dieses Vertrages abzutreten oder werden sie eingezogen, so erhält der ausscheidende Gesellschafter eine Abfindung entsprechend seinem Anteil (§ 3 Absatz 2) am Buchwert des Eigenkapitals (Stammkapital zuzüglich Rücklagen und Gewinnvortrag abzüglich Verlustvortrag und ausstehender Einlagen), bezogen auf den Zeitpunkt des Ausscheidens. Die Ermittlung des Abfindungsbetrags hat an Hand einer von der Gesellschaft aufzustellenden Zwischenbilanz auf den Tag des Ausscheidens zu erfolgen. Auf Verlangen des Ausscheidenden erfolgt die Aufstellung der Zwischenbilanz durch einen Wirtschaftsprüfer, der im Wege eines Schiedsgutachtens für die Parteien bindend entscheidet. Kommt eine Einigung über die Person des Wirtschaftsprüfers binnen vier Wochen nach dem Verlangen des Ausscheidenden nicht zu Stande, wird er auf Antrag auch nur eines Beteiligten vom Präsidenten der für Friedrichshafen zuständigen Wirtschaftsprüferkammer ernannt. Die Kosten des Gutachtens trägt der Ausscheidende.
- (2) Die Abfindung ist in fünf gleichen Raten auszuführen. Die erste Rate wird sechs Monate nach dem Ausscheiden, jede weitere jeweils ein Jahr später fällig.

Sofern bei Fälligkeit der ersten Rate das Abfindungsgutachten noch nicht feststeht, hat der Gutachter auf die jeweils ausstehenden Raten angemessene Abschlagszahlungen festzusetzen.

Vorzeitige Zahlungen sind in beliebiger Höhe zulässig; sie werden auf die zuletzt zu zahlenden Raten verrechnet.

Der jeweils noch offenstehende Rest der Abfindung ist mit 6 % jährlich zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind jeweils mit der nächsten Rate fällig.

Abgesehen von der Bankgarantie gemäß Absatz 5 kann der ausgeschiedene Gesellschafter keine weitere Sicherheitsleistung verlangen.

Führt eine bestandskräftige Berichtigungsveranlagung durch die Finanzverwaltung, z.B. auf Grund einer steuerlichen Betriebsprüfung, zu einer Änderung der Werte, die die Grundlage für das Abfindungsguthaben gebildet haben, so findet eine Anpassung des Abfindungsanspruchs nicht statt.

- (3) Wird durch die planmäßige Auszahlung der Abfindung der Fortbestand der Gesellschaft ernstlich gefährdet, so können die Laufzeiten der Auszahlung angemessen verlängert und die Höhe der einzelnen Zahlungen entsprechend gesenkt werden. Dies gilt nicht, wenn dadurch die Existenz des ausscheidenden Gesellschafters ernstlich gefährdet würde.
- (4) Besteht zum Zeitpunkt des Ausscheidens ein dem ausscheidenden Gesellschafter nicht zumutbares Missverhältnis zwischen dem nach obigen Grundsätzen ermittelten Abfindungswert und dem wirklichen Wert der Beteiligung, welcher auf Basis der Grundsätze des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) bei der Unternehmensbewertung (IDW ES In.F., 2004) zu ermitteln ist, so kann vom ausscheidenden Gesellschafter eine Anpassung durch einen vom Präsidenten der für Friedrichshafen zuständigen Wirtschaftsprüferkammer zu bestimmenden Schiedsgutachter verlangt werden. Der Schiedsgutachter hat bei der Anpassung von der obigen IDW-Bewertungsmethode auszugehen. Die Kosten für dieses Gutachten trägt der Ausscheidende.
- (5) Zur Absicherung der Ratenzahlungen gemäß § 16 Abs. 2 ist dem ausscheidenden Gesellschafter sofort nach Beschlussfassung über das Ausscheiden des Gesellschafters bzw. Erklärung eines anderen Gesellschafters auf Übernahme des Geschäftsanteils eine völlig abstrakte Bankgarantie eines anerkannten österreichischen oder deutschen Bankinstituts über den gesamten Abfindungsbetrag gem. § 16 Abs. 1 samt Zinsen gemäß § 16 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrags auszuhandigen. Sollte sich gemäß § 16 Abs. 4 eine Nachzahlungsverpflichtung auf den Abfindungsbetrag ergeben, ist sofort nach Feststehen eines solchen erhöhten Abfindungsbetrags die Bankgarantie um den sich aus dem Gutachten gemäß § 16 Abs. 4 dieses Gesellschaftsvertrags ergebenden Nachzahlungsbetrag zu erhö-

hen. Die Bankgarantie ist im Verhältnis zum ausscheidenden Gesellschafter von jenem beizubringen, der die Abfindungszahlung an den ausscheidenden Gesellschaft zu leisten hat, allenfalls von mehreren Zahlungspflichtigen entsprechend ihrem Anteil an der Abfindungszahlung. Die Bankgarantie ist bis zur vollständigen Zahlung des Abfindungsbetrags samt Zinsen (Zahlung der letzten Rate des Abfindungsbetrags) zu befristen.

## **§ 17**

### **Jahresabschluss**

- (1) Die Geschäftsführung hat nach Ablauf des Geschäftsjahres innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht aufzustellen und sodann unverzüglich dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Jahresabschluss und Lagebericht haben den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu entsprechen. Sie sind klar und übersichtlich aufzustellen und müssen im Rahmen der Bewertungsvorschriften einen möglichst sicheren Einblick in die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft geben.

Im Übrigen gelten für die Aufstellung des Jahresabschlusses die entsprechenden Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften.

- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch eine jährlich vom Aufsichtsrat bestimmte und beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Für die Prüfung durch die Abschlussprüfer gelten die §§ 316 bis 324 HGB - wie sie für große Kapitalgesellschaften gelten - entsprechend. Die Prüfung hat die für die Beteiligung der öffentlichen Hand geltenden besonderen Prüfungsbestimmungen nach § 53 HGrG zu umfassen.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers über die nach Abs. 2 durchgeführte Prüfung unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen, der den Jahresabschluss mit seiner Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung weiterzuleiten hat. Zugleich ist der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns oder die Abdeckung eines Verlustes vorzulegen und mit einer Beschlussempfehlung weiterzuleiten. Die genannten Unterlagen sind auch den Beteiligungsverwaltungen der Gebietskörperschaften umgehend zuzuleiten.

Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung zu berichten, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung während des Geschäftsjahres geprüft hat.

- (4) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages sind ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.
- (5) Der Gemeindeprüfungsanstalt als überörtliche Prüfungsbehörde der Stadt Friedrichshafen und des Landkreises Bodenseekreis wird das Recht zur Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bei der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung eingeräumt. Darüber hinaus werden ihr die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehen Befugnisse eingeräumt.
- (6) Dem Rechnungshof Baden-Württemberg und den Rechnungsprüfungsämtern der Stadt Friedrichshafen und des Landkreises Bodenseekreis werden die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

## **§ 18**

### **Kapitalerhöhungen**

- (1) Jeder Gesellschafter muss bei Kapitalerhöhungen auf sein Verlangen zur Übernahme einer Stammeinlage zugelassen werden, die seinem Anteil an dem bisherigen Stammkapital entspricht. Die Ausübung des Bezugsrechts kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten erklärt werden. Die Gesellschafter können sich einvernehmlich auf abweichende Fristen für die Erklärung, ob ein Bezugsrecht ausgeübt wird, einigen. Die Frist beginnt mit der Aufforderung zur Übernahme einer zusätzlichen Stammeinlage.

- (2) Das Bezugsrecht kann ganz oder zum Teil nur im Beschluss über die Erhöhung des Stammkapitals ausgeschlossen werden, wobei der oder die betroffene(n) Gesellschafter dem Ausschluss jeweils zustimmen muss bzw. müssen. Die Ausschließung muss ausdrücklich ordnungsgemäß zur Tagesordnung angekündigt worden sein.
- (3) Üben Gesellschafter ihr Bezugsrecht ganz oder teilweise nicht aus, so stehen die nicht ausgeübten Bezugsrechte den anderen erwerbwilligen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Anteile an dem bisherigen Stammkapital zu.

## **§ 19**

### **Bekanntmachungen**

Für die Offenlegung, Veröffentlichung, Vervielfältigung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses mit dem Bestätigungsvermerk, des Lageberichts, des Berichtes des Aufsichtsrats, des Vorschlags für die Verwendung des Ergebnisses und des Beschlusses über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrages sind die §§ 325 bis 328 HGB anzuwenden.